

**Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Wasserversorgung
der Stadt Stühlingen vom 25.07.1994, in der Fassung vom 24.11.2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 26.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- 1) Die Wasserversorgung der Stadt Stühlingen wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung der Stadt Stühlingen“ als **Eigenbetrieb** geführt.
- 2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- 3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- 1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- 2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

- 1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- 3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.070.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Betriebssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stühlingen, 27.07.2021

gez.:
Burger, Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.